Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nur in so weit bey, daß sie solchen bloß auf diejenigen Personen anwenden möchte, welche Karten verkaufen oder auf zu leistende Vergütung hin zum Spielen hingeben, wie es in den Caffeehäusern zu geschehen pflegt. Die Partikularen also, welche etwa noch ungestempelte Karten vorräthig hätten, sollten demnach nicht der Gefahr ausgesezt seyn, daß ihnen solche weggenommen würden. Für die erstre Classe von Leuten hingegen, welche damit Gewinn und Kunst treiben, wäre noch beyzusetzen, daß wenn sie sich einer solchen Widerhandlung schuldig gemacht hätten, ihnen ihre Häuser durchsucht werden dürfen, um sich zu versichern: ob sie nicht noch mehr ungestempelte Karten haben? — Das Verbot der fremden Karten dann, findet die Commißion sehr zweckmäßig. Bis anhin waren die inländischen Karten dem Stempel unterworffen; die fremden aber nicht. Diese wurden also vor jenen begünstiget, und die Folge davon war, daß dieser nicht unbeträchtliche Industriezweig beynahe unterdruckt worden wäre. Wirklich ist die weitläuftige Kartenmanufaktur in Freyburg fast gar eingegangen; alldieweil die des benachbarten Neufchatel sich eben dadurch sehr emporgehoben hat.

3) Wer in Betreff der Gewerbspatenten sich eine Uebertretung erlaubt, bezahlt nach dem Vorschlage die doppelte Patentgebühr. Diese Straffe nun möchte die Commißion wohl für diejenigen annehmen, welche ihren Gewerb zu gering angeben; für diejenigen aber, welche es ganz unterlassen würden, Patenten zu nehmen, glaubt sie auf eine höhere Straffe und namentlich auf den vierfachen Betrag der Patentgebühr antragen zu sollen.

4) Die Buße vor Fr. 200 nebst einjähriger Zuschließung der Wirthschaft für die Tranksteuer-Uebertretungen;

5) Der dreyfache Betrag der Luxusabgaben für die, welche wider diese Artikel des Gesetzes handeln würden; so wie

6) Der zweyfache Betrag der Handänderungsgebühr für die, welche sich hier Uebertretungen zu Schulden kommen lassen würden; scheinen sämtlich der Commission solche Straffen zu seyn, die als zweckmäßig angenommen werden können.

7) Dieselbe Bewandniß hat es auch mit der Straffe, welcher sich der öffentliche Beamte aussezt, und die in einer der Straffe des Uebertreters gleichkommenden Buße bestehen soll. Nur glaubte die Commißion diesem Artikel beysetzen zu sollen, daß diese Buße im Wiederholungsfalle doppelt bezahlt werden solle. Für weitere Wiederholungen ist wohl unnöthig, stärkere Straffen zu bestimmen, weil ein solcher Beamter ohnehin nicht bey seiner Stelle gelassen werden wird.

8) Widerhandelnde Bürger sollen bey Wiederholungen das Doppelte derjenigen Strafe bezahlen, zu welcher sie das vorigemal verfällt worden sind; ein Artikel, welchem die Commißion beyzutreten anräth.

Mit diesen angezeigten Modifikationen, glaubt demnach die Finanzcommißion, daß Sie B. G., den Vorschlag annehmen könnten, zu welchem Ende sie sich die Ehre giebt, Ihnen den hier beyliegenden Entwurf, in einer etwas veränderten Redaktion zur Genehmigung vorzulegen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Schriften Maaße und Gewichte betreffend; der helvetischen Regierung vorgelegt. (Erstes Stuck.) Gedrukt auf Befehl des Vollz. Raths. 1801.

Mit dem besonderen Titel:

Bericht der Festsetzung der Grund-Einheiten des von der fränkischen Republik angenommenen Metrischen Systems, von dem zu diesem Geschäfte Abgeordneten der helvetischen Republik. 8. Bern, in der Nationalbuchdrukerey. 1801. S. 48.

Es ist dieß ein summarischer und scientifischer Bericht, den der vortrefliche B. Professor Tralles, über seine Sendung nach Paris, das neue metrische System betreffend, abgelegt hat. Er fängt damit an, die mancherley Ursachen auseinanderzusetzen, welche Mannigfaltigkeit und Ungewißheit in Maaß und Gewicht brachten, und durch die daher rührenden Unbequemlichkeiten und Mißverständnisse, ein so verwirrtes Wesen verursachten, von dem es weitläufig war, eine zwar oft nöthige, aber an sich unfruchtbare Kenntniß zu erlangen. Eine Kenntniß, die ganz wegfällt, wenn einmal ein unwandelbares, auf die Natur gegründetes System in Maaß und Gewicht eingeführt wird. Das Gefühl der Verwirlung und der Unordnung in den bisher wie dem Zufall überlassenen metrischen Systemen, der daraus erwachsenden Mißbräuche, und des Mangels an Sicherheit, wurde mit den sich vermehrenden Wechselverhältnissen der Menschen und ihren Bedürfnissen immer größer; der Gedanke an Uebereinkunft, an Einförmigkeit und Einfachheit immer lebhafter, und der Wunsch für die Einführung eines

metrischen Systems, das dem bisherigen Uebel abhelfen möchte, immer reger. — Diesem so wie manchem andern Wunsche des Bessern, sezten sich mancherley Hindernisse entgegen, die dessen Erfüllung immer verschoben. Aber da eine große Nation von den ausgedehntesten Handelsverhältnissen, von mannigfaltiger Industrie, in deren weitgedehnten Grenzen eine furchtbare Menge von Maassen und Gewichten statt hatte, der Erleichterung mancher Last, der Einführung einer bessern Ordnung, entgegen sah, gab sie ihren Stellvertretern auch den Auftrag, die Gleichförmigkeit in Maaß und Gewicht für den ganzen Staat zu begehren. Dießmal blieb dieser Wunsch nicht ohne Folge. — Die Nation, welche ehmals im Kreise ihrer Gelehrten, den großen Mann aufgenommen hatte, der in der Natur ein Maaß auffand, welches, so lange die Erde besteht, unveränderlich bleibt; die Nation, welche sonst um alles, was zu einem natürlichen Maaße, an Kenntnissen und Beobachtungen erfodert wird, die ausgezeichnetesten Verdienste hat, konnte es ihr angehörig ansehen, ein neues metrisches System, oder vielmehr das erste — denn bisher war keines vorhanden, das eigentlich den Namen verdiente, aufzustellen, und von ihren weitgehenden Verbindungen mit andern Nationen, darf sie erwarten, ihr System von diesen allmälig angenommen, und so die Gleichförmigkeit der Maaße, welche schon ihre Natürlichkeit empfiehlt, in ganz Europa verbreitet zu sehen. Die Akademie der Wissenschaften, die von der constituirenden Versammlung den Auftrag erhielt, ein natürliches metrisches System zu entwerffen, sah bey ihrer Arbeit auf folgende Punkte: 1) daß die Maasse aus der unwandelbaren Natur hergenommen seyen, welche ihnen Unveränderlichkeit gewährt; 2) daß die verschiedenen metrischen Einheiten aus der einfachsten, nach bloß geometrischen und physischen Gesetzen folgen, wodurch Einheit des Systems bewirkt wird; 3) daß die Eintheilungen der Maaße, welcher Natur sie auch seyen, den natürlichsten numerischen Gesetzen folgen, welche Einförmigkeit und Bequemlichkeit dem ganzen System geben soll. — Zum Grunde des metrischen Systems wurde das Längenmaaß, als das einfachste von allen, gelegt. Die Dimensionen des Erdkörpers sind offenbar so unveränderlich, als man etwas in der physischen Natur finden kann. Man wählte daher einen Erdmeridian, einen Umfang der Erde durch ihre Pole, oder vielmehr dessen vierten Theil, die Entfernung vom Pole zum Aequator auf der Oberfläche der Erde, zum Prototyp der Maaßen. Die aus dieser Entfernung hergenommene Einheit giebt, wenn sie oder eine ihrer Abtheilungen die Seite eines Quadrats eines Würfels ist, das Flächen- und körperliche Maaß. Das körperliche Maaß mit der allgemein verbreiteten, sich am mehrsten gleich bleibenden Materie, dem Wasser angefüllt, giebt das Maaß der Materie oder des Gewichts. — Da das Decimalsystem allgemein in Sprache und Rechnung anzuwenden ist, so war es am bequemsten, (wenn gleich dieß numerische System nicht das vortheilhafteste) alle Eintheilungen und Vervielfältigungen der Maaße, durch zehn zu verrichten, so daß immer jedes mit einem eigenen Namen belegt, nächst grössere Maaß, das zehnfache des vorhergehenden ist, welcher Art es auch seyn mag. — Auf diese Weise wurde also den beabsichtigten drey Punkten, welche bisher in allen Maaßsystemen fehlten, und doch, wenn sie Bestand haben sollen, so nothwendig erfodert werden, auf das vollkommenste entsprochen. — Damit auch schon die erste Grundlage des Systems decimal sey, so wurde gerade der zehnmillionste Theil des vierten Theils des Erdmeridians als eine im Gebrauch bequeme Länge, zur Einheit unter dem Namen des Meters gewählt. — Ein nach obgedachten allgemeinen Gesetzen, und mit eben bestimmter Längen-Einheit von der Akademie dargelegtes System, erhielt gesezliche Sanction. Aber zu größerer Sicherheit der wirklichen Größe der Maaßen, ward für gut befunden, sie nicht aus bisher bekannten Beobachtungen herzuleiten, sondern von neuen der Natur abzunehmen, um diesem System mit der grösten systematischen Vollkommenheit, auch die gröste praktische Genauigkeit zu geben, und es dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaften, angemessen zu vollenden. — Um der Ausführung dieses so großen als wichtigen Unternehmens, die demselben angemessene Würde, den Resultaten alles mögliche Zutrauen und die gröste Authenticität zu geben, um einer Sache, welche ganz Europa interessiren muß, mehr als ein Nationalinteresse zu verschaffen, beschloß die fränkische Regierung, dem Wunsche des Nationalinstituts gemäß, Gelehrte anderer Nationen, mit den ihrigen zu vereinigen. . . . . Weiter können wir nun den B. Tralles in der Darstellung seiner mit den fränkischen und andern auswärtigen Gelehrten vorgenommenen Arbeiten nicht verfolgen. Nach dem unzweydeutigen Zeugniß seiner Mitarbeiter, hat der helvetische Abgeordnete sich ganz vorzügliche und ausgezeichnete Verdienste um diese Arbeit erworben, und Helvetien, das bey der unglaublichen Mannigfaltigkeit seiner Maaße und Gewichte, das Bedürfniß der Einheit auch in diesem Fache so sehr fühlt, wird dieselbe ohne Zweifel vorzüglich den Bemühungen dieses verdienstvollen Mannes, zu danken haben.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 231.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 22 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 2 Pluviose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 29. Dec.

(Fortsetzung.)

Der Gesetzvorschlag wird in Berathung genommen, und in folgender Abfassung angenommen:

Gesezvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — auf den Vorschlag des Vollz. Raths, und in Erwägung, daß ohngeachtet das Gesetz vo 13ten Dec.m 1800 über die Beziehung der Abgaben für das Jahr 1800, der Vollz. Gewalt alle erfoderlichen Maßregeln überläßt, welche zu deren Beziehung zu treffen sind, es dennoch nothwendig sey, daß eine gesetzliche Verfügung das Maximum der Strafen bestimme, welche auf die verschiedenen Uebertretungsfälle gegen den Betrug, oder die Nachläßigkeit der Steuerpflichtigen und der Beamten festzusetzen sind;

beschließt:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, in Bestimmung der Strafen, welche er auf die Widerhandlungen gegen das Auflagengesetz vom 13. Dec. 1800, machen wird, bis auf nachstehende Grade zu gehen, und demnach folgende Strafen als Maximum festzusetzen:

1. Für die unterlassene Anzeige der Liegenschaften bey den mit der Verfertigung der Grundsteuerverzeichnisse beauftragten Behörden oder Stellen, so wie für die Nichtbezahlung der schuldigen Grundsteuer inner den zu bestimmenden Zeitfristen, nebst der gesetzlichen Abgabe annoch den einfachen Betrag dieser Grundsteuer.

2) Für die Uebertretungen, welche sich auf den Stempel und das Visa beziehen:

a. In Betreff des Stempels: die Ungültigkeit der Akte, welcher der vorgeschriebene Stempel mangelt, somit auch das Nichtannehmen derselben bey Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, und eine in gewissen Fällen fixe, und nicht über 10 Fr. gehende Strafe, oder zehnmal den Werth des Stempelpapiers, welches nach Vorschrift des Gesetzes hätte genommen werden sollen.

b. In Betreff des Visa: eine Buße von 10 p. Ct. des Betrags, des zu visiren unterlassenen Schuldtitels; so wie auch die Nichtannahme eines solchen Titels bey Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, bis und so lange diese Buße nicht wird bezahlt worden seyn.

c. In Betreff des Stempels auf Karten und Tarrokspiele: die Confiskation dieser Kartenspiele, und eine Buße von 20 Fr. für alle diejenigen, welche